

Anhang 2:

Glossar

„audit committee“

A1

Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle. Er dient der Koordination und Überwachung der Internen Revision und der externen Prüfung.

„compliance“-Funktion

A2

Alle betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, die der Sicherstellung der „*compliance*“ dienen. Als „*compliance*“ gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften, die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln, die Handhabung von Interessenkonflikten sowie ethisches Verhalten.

Vom Begriff der „*compliance*“-Funktion ist jener der „*compliance*“-Stelle zu unterscheiden. Die „*compliance*“- Stelle unterstützt die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter des *Instituts* bei der „*compliance*“. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus der Beratung, Ausbildung, der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Weisungswesens, der Überwachung und Kontrolle sowie der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

“corporate governance”

A3

„corporate governance“ ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmungsebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben (Definition gemäss Corporate Governance Swiss Code of Best Practice der *economiesuisse*).

Ergebnisorientierte Prüfung

A4

Die ergebnisorientierte Prüfung bezieht sich auf die Prüfung von einzelnen Geschäftsvorgängen (Bestand, Bewertung oder Transaktion) und deren buchhalterischen Darstellung oder deren Übereinstimmung mit *massgebenden Vorschriften und Standesregeln*. Sie unterscheidet sich damit von der *verfahrensorientierten Prüfung* (siehe Rz A22).

Finanzgruppe

A5

Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehr Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler tätig ist,
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Finanzgruppen gelten als der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt, sofern sie die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Finanzkonglomerat

A6

Als Finanzkonglomerat gelten zwei oder mehr Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler und mindestens eines als Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung tätig ist
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Finanzkonglomerate gelten als der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt, sofern sie die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Geldwäschereivorschriften

A7

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Institut

A8

Bank, Effekthändler, *Finanzgruppe* oder *Finanzkonglomerat*. Als solche gelten Banken nach Art. 1 und 2 BankG, Effekthändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie *Finanzgruppen* nach Rz A5 und Finanzkonglomerate nach Rz A6.

Interne Kontrolle

A9

Unter Interner Kontrolle (Internal Control) werden alle von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Dabei sind unter Interner Kontrolle nicht nur eigentliche Kontrollaktivitäten, sondern ebenso solche der Steuerung und Planung zu verstehen.

Massgebende Vorschriften und Standesregeln

A10

Massgebende Vorschriften und Standesregeln im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 0/ Selbstregulierung als Mindeststandard). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Anlagefondsgesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die *Prüfgesellschaft* Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die *Prüfgesellschaft* prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften und Standesregeln mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften und Standesregeln unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standesregeln wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Nachprüfung

A11

Prüfung nach Ablauf der von der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist (siehe RS-EBK 0/ Prüfbericht) zur Feststellung, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

Plausibilisierung

A12

Die *Plausibilisierung* ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer *prüferischen Durchsicht*. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalisierte Berechnungen vorgenommen um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

Prüferische Durchsicht („review“)

A13

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer weniger hohen *Urteils-sicherheit* („moderate assurance“), wobei wesentliche Fehlaussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Prüfgesellschaft

A14

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG. Siehe auch EBK-RS 0/• Prüfgesellschaften.

Prüfstandards der Treuhand-Kammer

A15

Von der Treuhand-Kammer herausgegebene verbindliche Vorgaben des Berufsstandes. Zurzeit sind dies die Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) sowie die Richtlinien zur Abschlussprüfung (RzA). Nach der Überführung der GzA/RzA in ISA-konforme Prüfstandards wird eine neue Bezeichnung festgelegt. Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Prüfstandards ist für den Herbst 2004 vorgesehen.

Prüftiefe

A16

Der risikoorientierte Prüfungsansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüfgebiete und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen im Rundschreiben und im Anhang 1 grundsätzlich vier Prüftiefen:

- *Prüfung*
- *prüferische Durchsicht („review“)*
- *Plausibilisierung*
- *Keine Prüfung*

Prüfung

A17

Der Begriff Prüfung wird in diesem Rundschreiben mit unterschiedlichem Sinn verwendet:

1. Als Prüfung wird generell die Tätigkeit der Prüfgesellschaft bezeichnet.
2. Als Prüfung wird die *Prüftiefe* mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet (Rz A16). In diesem Sinne gilt es vier *Prüftiefen* zu unterscheiden: Prüfung, *prüferischer Durchsicht* (A13), *Plausibilisierung* (A12) und keine Prüfung.

In welchem Sinn der Begriff Prüfung im einzelnen verwendet wird, ergibt sich aus dem Rundschreibentext. Prüfung im Sinne von Ziffer 2 wird im Rundschreiben kursiv geschrieben.

Bei Prüfung im Sinne von Ziffer 2 gilt zu beachten, dass die *Prüfgesellschaft* einen risikoorientierten Ansatz wählt. Dies heisst, dass sie sich vorerst mittels *verfahrensorientierten Prüfungen* (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch ergebnisorientierte Prüfungen erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der *ergebnisorientierten Prüfung* hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der *Wesentlichkeit* beachtet.

Siehe zudem den Zusammenhang mit Urteilssicherheit (Rz A20) und Zusicherung (Rz A24).

Risikofaktoren/-indikatoren

A18

Als *Risikofaktoren/-indikatoren* im Rahmen der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Ziffer 3.2 und Anhang 1) gelten insbesondere folgende Faktoren, die einzeln oder in Kombination ein *Schlüssel-Geschäftsrisiko* für das *Institut* darstellen können:

- Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Branche, der Märkte, bei den Kunden sowie sonstige Umweltfaktoren (u.a. politische Faktoren, gesetzliche und regulatorische Anforderungen, Aspekte der Rechnungslegung, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Kapitalmärkte, Steuern, technologische und soziale Faktoren), die von aussen auf das Institut einwirken;
- Key-Stakeholders und deren Einfluss auf bzw. Erwartungshaltung gegenüber dem Institut,
- Wesentliche Erkenntnisse aufgrund des *generellen Verständnisses der Geschäftsbereiche* (u.a. Produkte und Dienstleistungen sowie organisatorischer Aufbau der *Geschäftsbereiche*);
- Wesentliche Erkenntnisse aus der Analyse des Kontrollumfelds, sonstiger unternehmensweiter Elemente der internen Kontrolle sowie des Informatik-Umfelds;
- Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen des Vorjahres;

„Keine Urteilssicherheit“ besagt, dass keine spezifischen Prüfungshandlungen ausgeführt werden. Die Risikoanalyse erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse der Entscheid getroffen werden kann, keine Prüfungshandlungen in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.

verbundene Prüfgesellschaft

A21

Ein Verbund von Prüfgesellschaften umfasst

- die Prüfgesellschaft,
- Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt
- und jedes andere Unternehmen, das mit der Prüfgesellschaft über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

verfahrensorientierte Prüfung

A22

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Prüfer ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch „Ergebnisorientierte Prüfung“, Rz A4.

Wesentlichkeit

A23

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfhandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Prüfers oder von Dritten haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten.

Zusicherung

A24

In der Berichterstattung über das Prüfergebnis werden abhängig von *Prüftiefe* und *Urteilssicherheit* zwei Formulierungen der *Zusicherung* unterschieden:

- Positiv formulierte Zusicherung („positive assurance“)
Dabei hält der Prüfer fest, dass die von ihm geprüften Informationen bzw. Gebiete keine wesentlichen falschen Aussagen bzw. Schwachstellen aufweisen.
- Negativ formulierte Zusicherung („negative assurance“)
Dabei hält der Prüfer fest, ob er auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen er schliessen müsste, dass die von ihm geprüften Informationen bzw. Gebiete nicht den anwendbaren Normen entsprechen.